

Im Namen des Elternbeirat / Elternvertretung des Hortes Zwot]

Sandra Uebel, Klingenthaler Str. 32 08267 Klingenthal OT Zwota

su@windisch-gmbh.de, 0374676989 0

**Landratsamt Vogtlandkreis
Rechtsaufsichtsbehörde
Postplatz 5
08523 Plauen**

Klingenthal, den 21. September 2026

Betreff: EILT - Bitte um rechtsaufsichtliche Prüfung des Verfahrens zur geplanten Verlegung der Hortbetreuung an die Grundschule Klingenthal vor der Stadtratssitzung am 22.09.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie als Rechtsaufsichtsbehörde um alsbaldige Prüfung des Verfahrens zur geplanten Verlegung des Hortes Zwota in die Grundschule Klingenthal (Amtsberg 20).

Die Sache ist eilbedürftig: Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Klingenthal berät und beschließt über die Verlegung bereits morgen, Dienstag dem 22.09.2026, 18:00 Uhr, im Rathaus unter Tagesordnungspunkt 7. Wir bitten daher um zügige Bearbeitung und um eine kurze Eingangsbestätigung bis zum Vormittag des 22.09.2026; wir sind unter den oben genannten Kontaktdaten auch telefonisch erreichbar.

Es geht uns ausdrücklich nicht um eine Bewertung der politischen Zweckmäßigkeit der Standortentscheidung, sondern um die Frage, ob das Verfahren bis zur anstehenden Entscheidung den rechtlichen Anforderungen entspricht. Nach unserem Kenntnisstand ist dies in mehreren Punkten nicht der Fall.

1. Fehlende Beteiligung der Eltern des Hortes

Die betroffenen Eltern wurden bislang nicht in der gesetzlich gebotenen Weise beteiligt. Nach § 6 Abs. 1 SächsKitaG wirken die Erziehungsberechtigten durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit und sind an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen; nach § 6 Abs. 3 SächsKitaG sind Träger und Einrichtungsleitung verpflichtet, den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dasselbe gebietet § 22a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII für Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung. Die Verlegung des Hortes mit vier Gruppen und einer beantragten Kapazität von bis zu 120 Plätzen ist eine solche wesentliche Entscheidung.

Eine Elternversammlung oder eine sonstige Beteiligung vor der Ratsermittlung hat nicht stattgefunden; den Eltern wurde mit Schreiben vom 18.09.2026 lediglich die vollzogene Planung mitgeteilt und zugleich ein Änderungsvertrag zur Unterschrift bis zum 30.09.2026 vorgelegt. Bereits Ende Juli 2026 eingereichte Fragen zur geplanten Hortlösung sind bis heute nicht oder nicht vollständig beantwortet; auf den beigelegten Fragenkatalog (Anlage 5) wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.

2. Fehlende Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes

Nach § 45 SGB VIII bedarf der Träger für den Betrieb einer Tageseinrichtung der Erlaubnis; diese ist vor der Betriebsaufnahme einzuholen und erfordert nach herrschender Auffassung für die räumliche

Verlegung einer Einrichtung eine neue, standortbezogene Erlaubnis. Der Betrieb ohne die erforderliche Erlaubnis ist ordnungswidrig. Auch die Stadt selbst macht den Beginn der Betreuung am neuen Standort zum 26.10.2026 ausdrücklich vom Vorliegen der Betriebserlaubnis abhängig.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob und wann der Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis für den neuen Standort beim Landesjugendamt gestellt wurde, mit welcher Platzkapazität und mit welchem Erteilungsstand die Stadt hier rechnet.

Für die betroffenen Kinder und Familien muss die Betreuung unabhängig vom Ausgang des Erlaubnisverfahrens lückenlos gesichert bleiben; nach § 24 Abs. 4 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Wir bitten daher zusätzlich zu prüfen, ob die Stadt für den Fall, dass die Betriebserlaubnis nicht bis zum 26.10.2026 vorliegt, eine verbindliche Rückfalllösung (Fortführung der Betreuung am bisherigen Standort in Zwota) vorgesehen hat.

3. Änderungsvertrag – vorzeitige Fristsetzung und inhaltliche Mängel

Mit dem Schreiben vom 18.09.2026 wurden die Eltern gebeten, den beigegeführten Änderungsvertrag zur Standortverlegung bereits bis zum 30.09.2026 unterschrieben zurückzugeben, um die „Versicherung“ des Kindes am neuen Betreuungsort sicherzustellen. Diese Frist läuft damit vor der Erteilung der Betriebserlaubnis ab; auch ist die Begründung rechtlich nicht nachvollziehbar, weil sie nicht benennt, welches Versicherungsverhältnis eine Vertragsänderung erfordern soll. Der Vertragsentwurf enthält zudem noch unbeschriftete Felder für den maßgeblichen Zeitpunkt und das Inkrafttreten, sodass die Eltern nicht wissen, worauf genau sie sich festlegen.

Wir bitten zu prüfen, ob diese Vorgehensweise mit den sich aus § 6 SächsKitaG und § 22a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ergebenden Beteiligungsanforderungen und dem Grundsatz des rechtsstaatlichen Verfahrens vereinbar ist.

4. Fehlende Beteiligung der schulischen Gremien

Mit der Unterbringung des Hortes im Gebäude der Grundschule werden unmittelbar Belange der Schule berührt, vor allem durch die vorgesehene Doppelnutzung von Räumen und Außenflächen. Der Elternrat der Grundschule wurde bislang ebenso wenig beteiligt wie die Schulkonferenz, in der die geplante „Übernahme“ des Hortes nicht erörtert wurde. Nach § 47 Abs. 2 SächsSchulG vertritt der Elternrat die Interessen der Eltern auch gegenüber dem Schulträger und besitzt gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht. In der Schulkonferenz nach § 43 SächsSchulG wirken Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern und der Schulträger zusammen; die Stadt Klingenthal ist als Schulträger selbst stimmberechtigtes Mitglied dieses Gremiums und hätte den Gegenstand hier einbringen können.

Angesichts der von der Stadt selbst in Bezug genommenen Anforderungen der SächsGTAVO an eine Kooperation zwischen Schule und Hort mit konzeptionellem Zusammenhang zum Unterricht bitten wir zu prüfen, ob und in welcher Form diese schulischen Mitwirkungsgremien vor einer endgültigen Entscheidung zu beteiligen sind.

5. Verfahren zu den personellen Entscheidungen für den zukünftigen Hort

Nach unserem Kenntnisstand – gestützt auf Aussagen der betroffenen Beschäftigten, die wir hier ausdrücklich nur als solche wiedergeben – wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hortes erst am Donnerstagnachmittag, dem 17.09.2026, über die geplanten Veränderungen informiert. Dabei wurde im Wesentlichen mitgeteilt, dass sich interessierte Mitarbeiter bis Dienstag, den 22.09.2026, melden sollen, weil bereits an diesem Tag über die künftige personelle Besetzung des Hortes entschieden werden soll; zugleich könne jedoch noch keine Aussage zu Arbeitszeit, Wochenstunden und der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit getroffen werden. Eine Mitarbeiterin

in Elternzeit wurde bei der Einladung zunächst übersehen und erst auf ihre Nachfrage hin einbezogen. Bei den Beschäftigten ist zudem der Eindruck entstanden, dass die personellen Entscheidungen bereits unabhängig von der am Donnerstag erfolgten Information und der bis Dienstag eingeräumten Äußerungsmöglichkeit faktisch getroffen sein könnten und die Einladung nur der Form gedient hätte.

Vor diesem Hintergrund bitten wir zu prüfen:

Erstens, ob die Beteiligungsrechte des Personalrats nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz bei den beabsichtigten personellen Einzelmaßnahmen vor der Entscheidung des Stadtrates gewahrt wurden oder jedenfalls noch nachgeholt werden;

zweitens, ob ein Auswahlverfahren, das den Beschäftigten weder die Rahmenbedingungen der künftigen Tätigkeit nennt noch eine ausreichende Bedenkzeit einräumt und eine Mitarbeiterin in Elternzeit zunächst übersieht, den Anforderungen an ein transparentes, faires und diskriminierungsfreies Verfahren genügt – denn die Inanspruchnahme von Elternzeit darf für Beschäftigte nach Art. 11 der Richtlinie (EU) 2019/1158 und für Beamtinnen und Beamte nach § 25 BBG nicht zu Nachteilen bei Einstellung und beruflichem Fortkommen führen;

drittens, ob die personelle Konzeption für den zukünftigen Hort, die nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 SGB VIII Teil der für die Betriebserlaubnis maßgeblichen Konzeption ist, bereits hinreichend belastbar ist, um schon morgen über die personelle Besetzung zu entscheiden.

Uns als Eltern ist an dieser Stelle vor allem die Kontinuität der Bezugspersonen der Kinder gelegen; die Rechte der Beschäftigten selbst können und wollen wir nicht an ihrer Stelle geltend machen, bitten aber um Einbeziehung dieser Gesichtspunkte in Ihre Prüfung.

6. Angebliche Eilbedürftigkeit, Entscheidungsgrundlage und Zeitspanne bis zur Beschlussfassung

Rechtlich relevant ist schließlich die Frage, ob die Eilbedürftigkeit der Verlegung zum 26.10.2026 nachvollziehbar begründet und dokumentiert wurde. Uns ist kein zwingender sachlicher oder rechtlicher Termin bekannt, der die isolierte Entscheidung über die Hortverlegung bereits morgen erforderlich macht, bevor die offenen Fragen beantwortet und die Beteiligungen durchgeführt sind.

Solange die Betriebserlaubnis nicht vorliegt und die vorgesehenen Räumlichkeiten noch nicht endgültig fertiggestellt bzw. nutzungsbereit sind, kommt nach unserer Auffassung eine stufenweise, rechtskonforme Umsetzung in Betracht – etwa die Fortführung der Betreuung am bisherigen Standort bis zur vollständigen Klärung aller Voraussetzungen. Zudem bitten wir um Prüfung, ob zwischen der vollständigen Information der betroffenen Eltern und der abschließenden Beschlussfassung eine angemessene Zeitspanne liegen muss, damit die Informationen geprüft, offene Punkte geklärt und die Beteiligungsrechte wirksam wahrgenommen werden können. Daran fehlt es, wenn die Eltern den Änderungsvertrag bereits bis Ende des Monats unterschreiben sollen.

Wir bitten daher, die vorstehenden Punkte dringlich – möglichst vor der Beschlussfassung am 22.09.2026 – zu prüfen und die Stadtverwaltung Klingenthal davon abzuhalten, einen vermutlich rechtswidrigen Beschluss zu fassen. Bis zur Klärung der genannten Punkte und der Nachholung der Beteiligungen sollten aus unserer Sicht keine unumkehrbaren Tatsachen geschaffen werden.

Für eine kurze Eingangsbestätigung sowie eine Rückmeldung, ob und in welchem Umfang eine rechtsaufsichtliche Prüfung erfolgt, wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Name	Funktion	Unterschrift
Peyerl, Monic	Elternbeirat	M. Peyerl
Grünert, Katja	Eltern	K. Grünert
Adler, Danny	Eltern	D. Adler
Peuzel, Kristin	Elternbeirat	K. Peuzel
Herd, Mary	Elternbeirat	M. Herd
Zurkinden Elmar	Eltern	E. Zurkinden
Uebel, Sandra	Eltern	S. Uebel

Anlagen:

1. Informationsschreiben der Stadt Klingenthal an die Horteltern vom 18.09.2026
2. Infomaterialien zur Verlegung des Hortes an die Grundschule (Stand 15.09.2026)
3. Entwurf des Änderungsvertrages zum Standortwechsel
4. Einladung zur 25. Stadtratssitzung am 22.09.2026 (Tagesordnung)
5. Fragenkatalog der Eltern vom Ende Juli 2026